

Bekanntmachung des aufkommensneutralen und des festgesetzten Hebesatzes für die Grundsteuer gemäß § 7 Abs. 2 Abs. 2 des Nds. Grundsteuergesetzes

Nach § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes ist bei der Hauptveranlagung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Es wird nachfolgend der aufkommensneutrale und der festgesetzte Hebesatz der Grundsteuer B sowie die Abweichung für das Jahr 2025 veröffentlicht.

Der Aufkommensneutrale Hebesatz beträgt demnach:	300 %
Es wurde für die Grundsteuer B der Hebesatz festgesetzt in Höhe von	422 %
Die Abweichung beträgt somit	122 %.

(Nachrichtlich: Der Hebesatz für die Grundsteuer A wurde ebenfalls mit 422 % festgesetzt.

Jade, 15.01.2025



Kaars

